
Datum: 24.05.2017
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 43
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 43 GR 1966
ECLI: ECLI:DE:AGK:2017:0524.43GR1966.00

Tenor:

Der Beschwerde vom 11.05.2017 des Beteiligten zu 1.) wird nicht abgeholfen.

- Gründe: 1
- Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage wird, unter Berücksichtigung des Vorbringens im Beschwerdeschriftsatz vom 11.05.2017, an der mit Verfügung vom 26.04.2017 getroffenen Entscheidung aus den darin genannten Gründen festgehalten. 2
- Die Beschwerde wird gemäß §§ 395 Abs.3, 393 Abs.2 Satz 2;58,68 FamFG, § 119 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) GVG dem Oberlandesgericht Köln als Beschwerdegericht vorgelegt. 3
-